



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 143 (1932)

70 (11.2.1932) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-366951](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-366951)

Neue Mannheimer Zeitung

Mannheimer General-Anzeiger

Abend-Ausgabe
Donnerstag, 11. Februar 1932
143. Jahrgang — Nr. 70

Verlag, Redaktion und Hauptgeschäftsstelle: R. L. 4-6. — Fernsprecher: Sammelnummer 249 51
Postfach-Konto: Karlsruhe Nummer 175 90. — Telegramm-Adresse: RemaZeit Mannheim

Abend-Ausgabe
Donnerstag, 11. Februar 1932
143. Jahrgang — Nr. 70

Rußlands Standpunkt zum Abrüstungsproblem

In Genf hielt heute Litwinow eine längere Rede — Außer ihm sprachen der belgische Außenminister und der schwedische Ministerpräsident

Moskauer Doppelsinnigkeit

Rede Litwinows in Genf
— Genf, 11. Febr.

In der heutigen Vormittags-Sitzung der Abrüstungskonferenz sprach zuerst der belgische Außenminister Paul Hymans: „Belgien will an der Aufrechterhaltung des Friedens für sich selbst und für die anderen Staaten mitarbeiten“, sagte er. „Aber nur der Weltfrieden würde mein Land unter den Folgen eines europäischen Konfliktes leiden und nicht auch die anderen Nationen.“

Diese Worte werfen ein Schlaglicht auf die Moskauer Politik Belgiens, das durch seine Alliansen mit Frankreich und Polen zur Unterstützung der Abrüstungsfeindlichen Politik seiner Bundesgenossen gezwungen ist.

Hymans verheißt dann die Sicherheitsicherung Frankreichs und begründet den Plan Litwinows als wunderbares Mittel zur Verhütung künftiger Kriege.

Er erging sich in schmerzlichen Betrachtungen über die wirtschaftliche Notlage Europas, ohne nur einen Hinweis auf die Erleichterung der Währungsfragen zu machen. Es war eine Herbe, fast klassische Wiederholung der französisch-polnischen Thesen. Die hier erwähnte Rede Litwinows war für den belgischen Außenminister einfach nicht vorhanden.

Nach Paul Hymans sprach

Die litauische Gewaltpolitik

Memels Autonomie soll durch einen Marsch auf die Stadt beseitigt werden

Protestbericht unjüdischer Berliner Juden
— Berlin, 11. Febr.

Die Nachrichten, die aus dem Memelbund und aus Litauen hierher gelangen, werden immer beunruhigender. Wie erinnert, sollte am 11. Februar ein Marsch der sogenannten litauischen Schützen auf Memel stattfinden und dort mehr oder

weniger an dieser Demonstration erhalten sogar Fahrpreisermäßigung auf den Staatsbahnen.

Nach den letzten und durchaus zuverlässigen Quellen kommenden Nachrichten soll die Befestigung der memeländischen Autonomie das eigentliche Ziel dieser Bewegung sein. Der Marsch soll angesetzt, der Oberbürger-



Hans Werselt, der deutsche Konsul in Kaunas



Dr. Jurijus Štanas, der litauische Konsul in Berlin



Jannius, der litauische Konsul in Vilnius



Poddikus, der litauische Konsul in Kovno

weniger gewalttätig die Befestigung der memeländischen Autonomie verfolgen. Dieser Marsch ist für sich nicht erfolgt, man wird aber damit rechnen müssen, daß es sich hierbei nicht um einen Waffenzug, als um die völlige Aufgabe der noch wie vor in litauischen Kreisen verfolgten Absichten handelt. Jedenfalls ist es im höchsten Grade auffallend, daß die bei der Post beschäftigten Mitglieder der litauischen Schützen schon vor einigen Tagen beurlaubt worden sind, angeblich um die bestmögliche Nacht zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu unterrichten (eine Ordnung, die bis heute durch die Gewaltpolitik des Herrn Werselt gesichert wurde).

Der Marsch auf Memel soll am 11. Februar stattfinden. Am 16. Februar, dem litauischen Unabhängigkeitstag, soll dann die eigentliche Aktion der Befestigung der Autonomie der Memel durch den litauischen Beobachterstab in Genf in ein neues Licht. Herr Jannius hat sich jetzt freundschaftlich bereit erklärt, am 18. Februar nach Genf zu kommen. Die litauische Regierung scheint also, ehe sie dem Völkerbund zur Verhandlung sich stellt, auf alle Fälle abwarten zu wollen, bis im Memelbund gewisse Zustände geschaffen worden sind.

Die Verbesserung der Sanftbewohner durch den „Litauischen Verband der Landwirtschaft“ dauert fort. Dielem Verband ist es auch allein gestattet, Volkserhebungen abzuhalten, was allen deutschen Organisationen aufs strengste verboten wurde. Litauische Beamte werden zu den Abstammungen einzeln abkommandiert. Seit Wochen wird eine riesige Propaganda für einen Demonstrationstag des „Litauischen Verbandes der Landwirtschaft“ nach Memel entfaltet, an dem sich auch die litauischen Schützen beteiligen sollen. Die Teilneh-

mer der Reichsregierung verfolgt, wie und verheißt wird, die Ereignisse im Memelland mit besonderer Aufmerksamkeit. Die deutsche Vertretung in Genf bringt jetzt mit aller Entschiedenheit auf eine sofortige Lösung der Memeler Angelegenheit. In Berliner politischen Kreisen nimmt man an, daß der Fall absehbar, morgen oder am Samstag, mit den deutschen Behörden sich besetzen wird, auch wenn Litauen keinen bevollmächtigten Vertreter zu den Beratungen entsandt hat.

mitarbeiten sollte. Diese Doppelsinnigkeit trat besonders am Schluß der Ausführungen Litwinows in die Erscheinung und viel depressiverweise eine harte Verzerrung hervor.

Die heutige Sitzung fand um 11 Uhr ihren Abschluß mit der Rede des schwedischen Ministerpräsidenten Hamel, der die französische Sicherheitsforderung mit großer Zustimmung begrüßte und auf die Gefahr eines

Scheiterns der Konferenz hinwies, falls eine wirkliche Abrüstung nicht zustandekommen sollte. Hamel hob auch die Notwendigkeit einer baldigen und endgültigen Lösung des Reparationsproblems hervor, daß die internationale Politik und die Beziehungen zwischen den europäischen Staaten hierin leide.

Englische Unterstützung Deutschlands

Dringung auf Vondener Vertreters
— London, 11. Febr.

In Zusammenhang mit der Genfer Abrüstungsrede des Reichsforschers ließ man heute in den „Times“ die bemerkenswerte Feststellung, daß der Zustand der Ungleichheit der Währungsnoten auf die Dauer eine Gefahr für den Frieden sei. Ein Land ohne besetzte Grenzen, umgeben von kriegerischen und christlichen Nachbarn, kann vielleicht zu allererst keinen Überlebenskampf und keine Kolonien verschmerzen, aber seine Sicherheit kann es niemals aus den Augen verlieren. Diese Sätze stammen nicht von dem Vorkämpfer der „Times“, sondern von dem großen Staatsmann Edmund Burke, der seit 1790 im Hinblick auf das damals schwerbedrückte Frankreich diese Worte aussprach. Es hätte aber nicht einmal dieser Erinnerung an ein altes Primat der englischen Außenpolitik bedürft, um der deutschen Grundforderung nach Gleichberechtigung in England bereitwillig Gehör zu verschaffen. Mit der zunehmenden Abklärung des englisch-französischen Verständnisses schwindet allmählich das Verständnis für die unerbittlichen Anforderungen der französischen Sicherheit.

In dem Maße, in dem Frankreich seine Machtstellung in Europa zur Tarnung ausweitet, werden sich die englischen Demoskopen der Schwächeren Seite zu.

Das politische Weltanschauungsgefühl der Engländer ist wunderbar. Deshalb hat der deutsche Ruf nach Gleichberechtigung hier ein ebenso nachhaltiges Echo gefunden wie der nachdrückliche Appell Mussolinis für die Befestigung der Kriegsverhältnisse. Die „Times“ haben in ihrem Leitartikel aus, es liege durchaus im Rahmen der praktischen Möglichkeiten, ein neues niedrigere Niveau der Reparationszahlungen zu schaffen und damit sei der Ausgleich der Währungsnoten ohne Aufkündigung zu ermöglichen. Die Ungleichheit der Währungsnoten sei die Dauer nicht zu halten, doch sei es vielleicht schon zu spät, die Währungsnoten der empfindlichen Länder zu verhängeln. Es gebe keine kürzere Garantie gegen eine deutsche Aufrüstung als die Erfüllung der berechtigten gemäßigten deutschen Forderungen.

— Berlin, 11. Febr. Nach der Schwedischen Reichsversammlung Prof. Dr. Carl Ludvigsson ist Herr Dr. Paul Silverberg in Köln als Mitglied des vorläufigen Reichspräsidenten-Kollegiums ernannt worden.

Pius XI.

Zum 10. Jahrestag seiner Krönung
Von unserem römischen Vertreter

Sehn Jahre — das ist in der Regierung eines Papstes schon eine lange Zeit. Denn die Nachfolger Petri werden — anders als weltliche Souveräne, die oft schon als Kinder zur Macht kommen — erst in späten Jahren ihren weiten geistigen Reife erlangen. So auch Pius XI. Er war bereits 65 Jahre alt, als er am 12. Februar 1922 mit der Tiara gekrönt wurde.

Der sechzigjährige — was für ein schicksalvolles Jahrestag hat Pius XI. auf dem Stuhl Petri erlebt! Als er Herr über die katholische Christenheit wurde, bangte die Welt der Konferenz von Venedig entgegen, von der er selbst als „Vertreter des Gottes des Friedens und der Liebe“ in seinem berühmten Schreiben an den Erzbischof der Ignazischen Hauptstadt „neue Opfer auf dem Altar des Allgemeinwohls“ forderte. Wie diese Enttäuschungen sollte die Konferenz bringen! Und dennoch erfüllten die Hoffnungen der Menschen nicht. Es gab sogar Stellen, in denen sich diese Hoffnungen zu erfüllen schienen, in denen es aussah, als ob die Friedensliebe, die Pius XI. immer wieder an die Welt richtete, das ihre Bestimmung hätten, um die Streitigkeiten zur Versöhnung zu bringen. Bis eine neue große Katastrophe, die Weltkriege, hereinbrach und den Vätern bewies, daß der Geist des Krieges nicht verschwinden war, daß vor allem Frankreich, die „älteste Tochter der Kirche“, nicht gewillt war, im Geist christlicher Nächstenliebe mit den anderen Nationen zusammenzuarbeiten.

Die Ereignisse des Jahres 1931 müssen für einen Mann wie Pius XI. schmerzhaft gewesen sein. Denn so wenig man auch über die Gesichte eines Mannes weiß, der wie er gewohnt ist, nur mit sich selbst zu Rate zu gehen, so sehr doch eines ist, daß der heilige Papst keine kalte Natur ist, die völlig wäre, dem großen politischen Ereignissen der Welt nur als nüchternen Beobachter gegenüberzutreten. Die politische Aktion Pius XI. trägt den Stempel der Eingebung, der inneren Teilnahme; in seinen Reden, in seinen Enzykliken ist etwas sehr Unmittelbares, Impulsives, das manche seiner Vorgänger nicht gehabt haben.

Vielleicht, daß sein Leben ihn noch mehr als sein Charakter zu dieser Haltung gedrängt hat. Pius XI. trat aus dem Jahre ein Leben geführt, das zu seiner Erinnerung hinleitet und das darum das Gefühl rein und hart erhält. Nachdem er einige Zeit hindurch kirchliche Verehrbarkeit im Mailänder Priesterseminar gelebt hatte, wurde er mit 31 Jahren Bibliothekar. Seit an der Ambrosiana in Mailand (1888-1921), dann an der Vaticana in Rom (1921-1928). Doch ebenso entscheidend wie die Arbeit in den Bibliotheken — er beschäftigte sich vor allem mit lateinischer Paläographie — war für seine Natur der Bergsport, dem er sich in seinen Ferien widmete. Das er auf diesem Gebiet Tätiges geleistet, beweist allein die Tatsache, daß er den Monte Rosa an der Spitze auf einem Berg bestieg, den vor ihm niemand erklommen hatte. Er selbst hat wiederholt die Erfahrungen des Alpensteigens geschildert, wie durch die Einmaligkeit der Bergwelt der Mensch zugleich geistig erhaben und unheimlich rein erhalten wird.

Wenn ein Mann, dessen Leben bis zum letzten Augenblick so verläuft, wie das Leben Pius XI. verläuft, ist unermesslich vor die Notwendigkeit gestellt wird, politisch zu handeln, gibt es für ihn nur zwei Wege: entweder Verzicht auf eigene Ansichten, Unterwerfung unter größere Erleuchtung Anderer, oder unabhängigen Glauben an sich selbst, an die eigene, durch ein Leben der Erinnerung rein erhaltene Intuition. Pius XI. hat den zweiten Weg beschritten. Man sagt im Vatikan, daß seit einem Jahrhundert kein Papst so absolut regiert hat wie er.

Schon auf seinem ersten — und einzigen — diplomatischen Posten zeigte er sich ausgeprägten Eigenwilligkeit. Benedikt XV. wollte besonderes Vertrauen er genoss, ernannte ihn 1918 zum apostolischen Nuntius bei der jungen polnischen Republik. Durch seine gute Kenntnis des Deutschen und des Polnischen schenkte er für diesen Posten ganz beson-

Der sowjetrussische Volkskommissar Litwinow

Seine Rede dauerte 10 Minuten und diente vor allem der Moskauer Thesen, scharfe und vollständige Abrüstung zu fordern, zu wahren und in der Zeit durchzuführen. Der Vorkämpfer der Sowjetrusslands konnte sich nicht enthalten, propagandistische Darlegungen in seine Rede einzubringen. Dadurch erreichte er, daß die Aufmerksamkeit sich ziemlich rasch verlor und einige Delegierte den Saal verließen. In der Hauptsache betonte Litwinow, daß Sowjetrussland die Sicherheit gegen den Krieg schaffen wolle. Er wies darauf hin, daß im fernsten Osten ein Ansturm aufgeworfen sei, von dem man heute nicht sagen kann, ob seine Verwirklichung erreicht ist. Die Bekämpfung der Mächten allein werde zur Verhinderung des Krieges nicht führen. Die Staaten seien unzureichend gerüstet, einige davon zu kurz, daß im Falle eines Krieges der Gedanke ihnen, diesen hochentwickelten Staaten, zu fallen müßte. Aus diesem Grunde verlangte die sowjetrussische Delegation Maßnahmen gegen den Krieg. Litwinow wies darauf hin, daß die Vorkämpfer der französischen Delegation über die Durchführung des Völkerbundes, insbesondere hinsichtlich der Natur seien. Er warf die Frage auf, welchem Zweck eine verhältnismäßig kleine Völkerbundmacht eigentlich dienen soll und

was aus dem Vorschlag Litwinows die Schlußfolgerung, daß eigentlich Frankreich und seine Bundesgenossen allein die Nutznießer des französischen Projekts sein würden.

Er sprach die Befürchtung aus, man werde im fernsten Osten die Augenblicke des Anstiehs in der Welt bestimmen, daß Frankreich und dessen Alliierten die Vorteile aus dieser Lage ziehen würden. Das diesem Grunde lehnte er den französischen Vorschlag ab, freilich mit dem Vorbehalt, an der Sitzung des Völkerbundes teilzunehmen.

Die Rede Litwinows gliederte sich in zwei Teile. In dem ersten sprach er des langen und breiten über die Sicherheit gegen den Krieg. Er verlangte, wie bereits erwähnt, die vollkommene Abrüstung. Doch im zweiten Teil schwärzte er seine Forderung ab und riefte Frankreich in bedeutlicher Weise näher. Er erklärte nämlich,

daß die sowjetrussische Delegation in der Erwartung, den Plan einer vollkommenen Abrüstung nicht verwirklichen zu sehen, sich an der Unterzeichnung einer Erklärung und Begrenzung der Währungsnoten beteiligen werde.

Dann sagte er eine Reihe von verächtlichen Anmerkungen über die schwache Westliche, Weltliche, Bombardierungswaffen usw., die nach Ansicht Sowjetrusslands unzulässig werden sollten.

Den Wählern der Litwinowrede bildete die Aufzeichnung der katastrophalen Gefahr einer Verletzung der Westliche, Sowjetrussland, deren Propaganda auf eine Verletzung der europäischen Staaten abzielt, die von seinem Vertreter Litwinow erklären, daß die Moskauer Regierung an der Unterzeichnung des Friedens und an allen Seiten den Krieg zu waffenden Garantien, ebenfalls

berd geeignet. Eine bedeutende Rolle hat er vor allem in den Kämpfen um den Volkseinsatz in Österreich gespielt. (Man lasse damals oft zum Schaden der Deutschen — eine Behauptung, die erst die Geschichte beweisen muß.) 1919 wurde er dann Minister in Wien. Kurzlich hat er ein italienisches Diplomaten, der in jener Zeit bei der polnischen Regierung akkreditiert war, erzählt, wie eigenwillig sich Ruffini bei dem Verzicht der Sowjetunion verhielt. Als einziger von allen Reichsdiplomaten wollte er in Warschau bleiben, auch wenn die Pflichten die Stadt verlassen sollten. Sein Ziel war: Wiederanknüpfung der unterbrochenen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Vatikan. General Sengals Aufgabe verriet seinen Plan. Aber kurz nach seiner Erhebung auf den Stuhl Petri, während der Konferenz von Venedig, trat er mit den Russen in Verbindung und viele behaupten, daß damals sogar Tschitscherin den Rücktritt des Papstes angeht habe.

Man sagt in Rom, daß der Lebenszweck Pius XI. die Versöhnung mit Italien gewesen sei. Nur darum habe er nach der höchsten Wacht in der katholischen Kirche gekämpft. Man sagt damit nichts zu viel. Aber dieses „man sagt“ beweist doch, wie leidenschaftlich der Papst dies Ziel verfolgte. Mit seiner ganzen, impulsiven Natur. Und er fand in Mussolini einen nicht weniger impulsiven Verhandlungspartner. So wurde das große Ziel erreicht. Um so schmerzlicher muß für den Papst der Konflikt mit Italien gewesen sein, der im vorletzten Jahr das Verbot wieder zu vernichten drohte. Der Kirchenrat, den er damals an die Spitze der Welt stellte, zeigt vielleicht am deutlichsten das harte Temperament dieses päpstlichen Führers. Dem Blick konnte im Augen der Konflikt wieder beigefügt werden.

Ein anderer, schwerer Kampf war innerhalb der Kirche der Kampf mit Spanien. Die Verleumdungen in Mexiko wollten kein Ende nehmen. Auch in anderen Ländern — Japan, B. in China — rang die Kirche hart mit ihren Gegnern. Trotz der Versöhnung mit Italien waren also die sechs ersten Jahre des Pontifikats Pius XI. eines Sorgenjahres. Aber sie brachten, wenn auch im bescheiden Umfang, die Wiederherstellung der weltlichen Macht der Papsttätigkeit, und durch dieses Ereignis, das eng mit dem Namen des hl. Vaters verbunden ist, wird das erste Jahrzehnt der Regierung Pius XI. in der Geschichte der Kirche denkwürdig bleiben.

Paris und die Stillhaltung

Drahtung unserer Pariser Vertreter
V. Paris, 11. Febr.

Von möglichen Bankrotten wird berichtet, daß entgegen den deutschen Behauptungen die Gründe für das Scheitern der Pariser Bankrotten, das dem Stillhaltungsabkommen anzuschreiben, nicht auf politischem Gebiet liegen. Man sucht die Ursache der Stillhaltung in Paris vielmehr mit den Bestimmungen des Berliner Abkommens selbst zu erklären. Danach hätten die Banken, die bereits einen Teil ihrer Forderungen zurückgefordert, auf die restlichen Zahlungen solange zu warten, bis eine Gesamtregelung zwischen allen Gläubigern und allen Schuldern erfolgt sei.

Die „Agence Economique et Financiere“ schreibt dazu, daß die Zahlungsmittel der französischen Institute umso schwieriger zu erhalten seien, als die französischen Banken ihre Entscheidungen individuell treffen müßten und nicht, wie in anderen Ländern, in Konsultation zusammengefaßt sind. Die Stillhaltung einer jeden französischen Bank hängt letzten Endes von der Haltung ihrer privaten Schuldner ab. Auf jeden Fall sei es übertrieben, zu behaupten, die Pariser Institute würden überhaupt dem Stillhaltungsabkommen nicht beitreten. Die Erklärung dafür laufe bekanntlich bis zum 1. März. Bis zum Ablauf dieser Frist dürfe niemand ein Urteil über die Entscheidung der französischen Banken fällen.

Ende Zeit und Leben

• Gegen die Schaffung von „Schönheitsabteilungen“. Nach Österreich hat sich nun auch Italien dazu entschlossen, an dem Schönheitswettbewerb in Paris, aus dem „Freizeit Europa 1933“ hervorgehen soll, nicht teilzunehmen. In Italien hat Mussolini eine Verbotserlasse erlassen, durch die die Veranstaltung von Schönheitswettbewerben und die Wahl von sogenannten Schönheitsköniginnen in den italienischen Städten verboten wird. Jeder Ortsleiter, der in seinen Räumen einen Schönheitswettbewerb abhält, soll mit der Ausweisung der Konzeption bestraft werden. Auch in Italien hat man erkannt, daß an der Wahl von „Schönheitsköniginnen“ vor allem die Geldgeber an der französischen Riviera interessiert sind, da die preisgekrönten Schönheiten dort öffentlich auftreten und in den vielen Veranstaltungen zur Ordnung der Fremdenverkehr eine besondere Anziehungskraft ausüben. Den „Schönheitsköniginnen“ kommt es gar nicht zum Bewußtsein, daß sie für diese Zwecke ausgedient werden. Auch in ihrem Interesse wäre eine wesentliche Einschränkung dieser ganzen Reklameveranstaltungen sehr zu begrüßen. Denn wie die Erfahrung wiederholt gezeigt hat, verfallen die „Schönheitsköniginnen“ den kurzen Tagen ihrer Herrschaft meistens eine Bereicherung ihres Lebens.

• Merkwürdiges Schicksal einer japanischen Tempelglocke. Als Herr Nishimura, Sekretär der japanischen Delegation beim Weltausstellung, eines Tages im Ariano-Park in Wien spazieren ging, sah er vor dem Eingang zum Ariano-Park eine riesengroße Glocke, die in einem Dolmen lag. Was war die Veranlassung der Japaner, als es sich bei näherer Betrachtung herausstellte, daß die Glocke mit japanischen Aufschriften bedeckt war. Herr Nishimura ließ die Aufschriften ablesen und fand, daß es sich um die Tempelglocke von Shinanoda, die in ihrer Heimat längst als verloren galt. Auf welchem wunderbaren Wege kam die japanische Tempelglocke nach Wien? Die Untersuchung konnte das Rätsel lösen. Mitte des 12. Jahrhunderts lag die Glocke, nachdem der Tempel den Flammen zum Opfer gefallen war, nach Europa abtransportiert worden, um in Ravenna eingeschmolzen zu werden. Am letzten Augenblick wurde von einem Vorboten abhand genommen und die Glocke blieb unberührt. Auf der Weltausstellung in Paris wurde die Glocke entdeckt und dem Kaiser von Japan geschenkt.

Besuch Mussolinis beim Papst

Drahtung auf römischen Vertretern
in Rom, 11. Februar.

Der Besuch Mussolinis bei Pius XI. wurde heute zum Ereignis der Stadt Rom. Alle Straßen waren besetzt mit den Bedienten der Vatikanstadt, welche die gelb-weißen päpstlichen Fahnen vom Palazzo Venezia, dem Palais des Duce, bis zum Glockenturm, dem Eingang in die Vatikanstadt, war der Weg mit italienischen Truppen besetzt. Der Duce und sein Gefolge kamen aus dem Tiber bestreut, vom Glockenturm bis zum Vatikanhof bildeten die päpstlichen Truppen Spalier. Um 11 Uhr fuhr Mussolini mit sehr zahlreichem Gefolge in die Stadt ein. Bis zum Eingang in die Vatikanstadt folgte der Automobilen berittene Garabinierte. Die italienischen Offiziere wurden im Vatikanhof vom päpstlichen Hofkaplan empfangen und in die päpstlichen Gemächer geleitet.

wo sich die Schweizer Garde und schließlich zahlreiche andere päpstliche Wächter dem Zuge anschlossen.

Dann empfing der Papst Mussolini allein in seiner Privatbibliothek. Die Unterredung dauerte etwa 40 Minuten. Danach stellte Mussolini dem Papst sein Geleit dar.

Außerdem folgte der Besuch beim Kardinalstaatssekretär Pacelli und in der Peterskirche, wo der Duce und sein Gefolge kurze Zeit im Gebet verweilten.

Auf der Rückfahrt bereitete die Bevölkerung Mussolini feierliche Kundgebungen. Heute abend wird die Koppel von St. Peter mit Fackeln beleuchtet sein. Morgen vormittags, den 10. Jahrestag seiner Krönung, hat Pius XI. die Messe in St. Peter. Wie man hört, wird das italienische Königspaar Meier Messe besuchen.

Der verichtwunderliche Aufwand der Gebrüder Sklaref

Meldung des Wolffbüros
Berlin, 11. Febr.

In der heutigen Sitzung im Sklaref-Prozess beschuldigte man sich mit der Frage des übermäßigen Aufwandes, den die Sklarefs getrieben haben. Wiso und Leo Sklaref haben für Hausbau und Einrichtung von 1925 bis 1929 je etwa 150.000 A ausgegeben. Allein die Warmwasserheizung des Waisenhauses hat 900 A gekostet. Der Staatsanwalt hielt Wiso Sklaref dann verschiedene andere Ausgaben vor: 12.000 A für den Kauf von 544 A, zwei leibende Garnituren für 190 A, drei leibende Bekleidungsstücke für 150 A. In fünf Monaten wurden 5000 A für Delikatessen ausgegeben; für Weine in zwei Jahren 30.000 A. Bei der Einlegung des Sohnes von Leo Sklaref wurde für 3000 A

Wein getrunken. Vom 1. bis 7. September 1929 hat Leo Sklaref vierzigmal 10 A Rappen an je 70 A das Pfund verstanden, außerdem 100 A bei der Besichtigung des Grundstückes das Stück 1 A bis 250 A. Bei der Besichtigung wurden einmal 10 A das Stück zu 10 A getrunken. Leo Sklaref kaufte von 1924 bis 1928 außerdem Schmuckstücke im Wert von 6000 A und zahlte in St. Moritz 270 Franken Pension pro Tag. Das Gesamtvermögen der Sklarefs einen Verlust von 60.000 A.

Abgesehen davon, daß die Sklarefs in sechs Jahren 11,1 Millionen Banknoten und 2,5 Millionen Reichsmark und ihren Geschäften, also insgesamt 13,6 Millionen entnommen haben, so daß auf jeden der drei Brüder 700.000 A pro Jahr kommen.

In Erwartung einer großen japanischen Offensive

Telegraphische Meldung
Schanghai, 11. Febr.

Die Position der Chinesen und der japanischen Streitkräfte hier ist unverändert. Die Japaner haben keine weiteren Angriffe auf die Mandschurei unternommen. Abgesehen von einem gelben Aufmarsch der Heeres hatten die belagerten

Streifen Streitkräfte in Tschanghai und Hongkong einen ruhigen Tag, und das japanische Heer wurde zur Ausbesserung der Stellungen benutzt. Allgemein herrscht jedoch die Ansicht, daß die Ruhe vor dem Sturm sei und daß innerhalb 48 Stunden eine große japanische Offensive zur Vertreibung der Chinesen aus Tschanghai beginnen werde. Japanische Truppen wurden an den Ufern des Jangtse bei Wukang gelandet. Es verlautet, daß mindestens zwei Divisionen japanischer Truppen nach Schanghai unterwegs seien, womit sich die japanischen Landstreitkräfte auf mindestens 30.000 Mann erhöhen würden.

Mit solchen Waffen wirkt China gegen Japan



Waffen der chinesischen Volksarmee, die ganz China in Millionen bis in die entferntesten Provinzen überflutet sind und zum Widerstand gegen die Japaner ansetzen. Die Verwendung dieser Waffen ist ein Zeichen der Unfähigkeit der Chinesen, die mit ihren primitiven Waffen in den Kampf einzutreten. Der Erfolg hängt von der Qualität der Führung ab.

Vortrag des Reichskanzlers beim Reichspräsidenten

Berlin, 11. Febr. Wie wir erfahren, empfing der Reichspräsident, wie angekündigt, heute vormittags den Reichskanzler zum Vortrag. Der Reichskanzler berichtete dem Reichspräsidenten über den

Eisenbahnunfall des Jirkus Gleich in Brüssel

Berlin, 11. Febr. Der in Brüssel gastierende Jirkus Gleich ist durch einen Eisenbahnunfall schwer geschädigt worden. Der Jirkus wollte sich gestern abend zu einem Gastspiel nach Charleroi begeben. Die Abfahrt des Ferntransportes (eines Güterzugs) wurde durch einen Unfall des Jirkus unterbrochen. Der Jirkus wurde durch einen Unfall des Jirkus unterbrochen. Der Jirkus wurde durch einen Unfall des Jirkus unterbrochen.

Am die Einbürgerung Dillers

Weimar, 10. Februar.

Gegen eine Neuerung des früheren Innenministers Dr. Fried, die Regierung Thüringens hat bei Erörterung der Einbürgerung Dillers darauf sein Verhängnis dafür gesetzt, die Frage von ihm aus „im deutschen Sinne zu erledigen“, wendet sich Staatsminister Van n mit einer Erklärung, in der es heißt, daß er damals die Berechtigung Dillers ausgesprochen habe, anerkannt habe. Allerdings habe er die Annahme zurückgewiesen, gemeinsam mit Dr. Fried unter Ausbeutung des Dillers Willen ein Staatsamt zu übertragen. Abgesehen davon, daß die Einbürgerung Dillers nur der gerade, offene, legale, der wahrhaft deutsche Weg, niemals eine Schleichmaßnahme in Frage.

Der Schultheiß-Prozess

Berlin, 10. Febr.

In der heutigen Verhandlung des Schultheiß-Prozesses beschäftigte man sich mit dem Vorwurf, daß die Dillers anlässlich der Kapitalübertragung freigegeben hätten. Man erörterte die Frage, wer dafür verantwortlich sei, daß verlorene Aktien in diesem Verluste fehlten. Der Angeklagte Prallin, der den Verlust abgeschrieben hatte, betonte, ihn nicht dazugezogen zu haben.

Der Junge Konrad Heide, früherer Vorstandsglied der Deutschen Bank, berichtete über ein Geschäft mit Aktien des Jirkus, dem ein Kauf von 40.000 Aktien und eine Option auf 700.000 Aktien erfolgt sei, die er seiner Rückkehr mit einem großen Erfolg empfohlen habe, daß alle Aktien mit Ausnahme von der Restoption auf 300.000 Aktien untergebracht werden konnten. Er erklärte, er habe nicht das Gefühl gehabt, daß Konrad Heide in ein Geschäft hineingeworfen wurde, er sei überzeugt, daß Konrad Heide weder seine eigene Geschäftstätigkeit, noch die, die er abgeschrieben hatte, zu verantworten hätte.

Annahme der Verleumdungsfälle

• Verleumdungsfälle. 11. Febr. Die Statistik der Verleumdungsfälle im Jahre 1932 weist nach, daß die im vergangenen Jahre die Zahl der polizeilich festgestellten Verleumdungsfälle von 374 im Vorjahresjahr auf 408 gestiegen ist. Verleitet wurden bei diesen Unfällen 392 Personen, weitere 400 verunglückten tödlich. In den 408 Verleumdungsfällen waren beteiligt 240 Verleumdungsstücke, 117 Zeitschriften, 112 Briefe, 35 Straßenschilder, 10 Radfahrer, 20 Fußgänger und 75 Fußgänger.

Erklärung Dr. Frieds zur Frage der Einbürgerung Dillers

München, 11. Febr. In einem Vortragsstück der „Münchener Neuesten Nachrichten“, in dem es heißt, man könne Adolf Diller die Einbürgerung nicht verweigern, wenn er darum ersuche, erklärt Dr. Fried in der nationalsozialistischen Parteiversammlung, daß im Jahre 1929 habe Innenminister Dr. Brügel im Einvernehmen mit dem Reichspräsidenten Dr. Brügel, die Einbürgerung Dillers, als ein Einbürgerungsfall, Adolf Dillers Antrag auf Einbürgerung, abschlägig beschieden. Heute, heute, ist der Führer der größten Partei Deutschlands, die die Einbürgerung Dillers erbitten. (Meldung des Wolffbüros.)

In Schlesien bis zu 27 Grad Kälte

Breslau, 11. Febr. Vom Oberlausitzer Breiten-Frieten wird gemeldet, daß die vorangegangene Nacht in Schlesien eine weitere Frostperiode brachte. Die tiefste Temperatur wurde in Breslau — Waudau — 20 Grad gemeldet. In Dirschberg und auf der Gegend-Weide wurde die Temperatur auf — 25 Grad. Das Neuschnee (Derschlesien) wurden — 26 und vom Neuschnee Schneeberg wurden sogar 27 Grad gemeldet.

Glocke blieb unberührt. Auf der Weltausstellung in Paris im Jahre 1907 war die Glocke aufgestellt und von dem reichen Auskäufer und herzoglichen Gemahler der japanischen Kaiserin Kaiserin Elisabeth erworben, der sie nach seinem Wohnsitz in Wien brachte. In seinem Testament vermacht Herr Brodsky seine ganze Sammlung japanischer Kunstgegenstände der Stadt Wien. Auf diese Weise kam auch die Glocke in den Besitz der Wiener Stadtverwaltung. Sie hing damals Jahre lang in dem Hofen Ariano-Park, um den Spasiergehern die Stunde des Loskaufes zu verkünden. Der Klang der Glocke war so klar und hart, daß man ihn weit auf dem Wiener See vernahmen konnte. Die Kunde von dem wertvollen Gegenstand in Wien erreichte auch die gläubigen Mönche des japanischen wiederbelebten Tempels von Shinanoda. Sie wandten sich an die japanische Regierung mit der Bitte, die Rückführung der Glocke aus Wien anzugehen. Der Wunsch der japanischen Regierung wurde von der Wiener Stadtverwaltung erfüllt. Die Freude in Japan anlässlich der Rückkehr der Glocke war so groß, daß man ihr Namen auf allen japanischen Hauptstädten übertrug.

• Späterer Nachweis. Die amerikanische astronomische Zeitschrift „Popular Astronomy“ bringt einen interessanten Artikel über einen Apparat, mit dessen Hilfe die Lage der Sterne in Tausenden von Jahren bestimmt werden soll. Der Konstrukteur des Apparates ist der Amerikaner H. G. W. Auf diese Weise würde die Spätzeit, von der Plato und andere altertümliche Philosophen sprachen, Wirklichkeit werden. Nach vielen Versuchen, die er mit Versuchspersonen unternommen hat, kam Herr W. zu der Überzeugung, daß das Abbilden der Sternensysteme durchsichtiger möglich sei. Sein Apparat besteht aus einer ungenau empfindlichen Photographie, die in der Nähe eines großen Sternes angebracht ist. Damit die Photographie vom Stern jedes einzelnen Sternes beeinflusst wird, wird sie durch eine Metallkammer von einem zentralen Mikrometer durchdrungen, wobei nur ein schmaler Lichtkegel, der von einem bestimmten großen Stern herkommt, in das Innere des Apparates gelangt. Mit Hilfe von Kompensationsmitteln wird dieses Licht in einem Ton umgewandelt, der seinerseits durch Verhältnisse gut vernehmbar wird. Dieses interessante Experiment ermöglicht es, die Sterne in der Zukunft zu beobachten, wobei sie sich in eine stärkere und die kleineren eine schwächere Stimme ergeben.

Wenn man also das Bild des Sternes mit der eingebauten Photographie in einer kleinen Kugel auf veränderliche Himmelskörper richtet, bekommt man hintereinander die Stimmen des „Großen Sternes“, der „Rastlosigkeit“, des „Orion“ usw. zu hören, wobei jedes dieser Sterne eine andere, nur ihm eigene Sprache führt. Ungeachtet dessen, daß es dabei erst mit den Kugeln auf dem Gebiete der Fernstudie zu tun. Der Gedanke des amerikanischen Konstrukteurs lenkt jeden Menschen ein, der auf dem Gebiete elektromagnetischer Erscheinungen gewisse Erfahrungen hat. Bekanntlich schalteten die Kathodenlampen oder Amplifikatoren auch die schwachen Wellen sehr abgelegener Radiosender in mächtige Töne zu verwandeln. Warum soll es nicht möglich sein, auch andere Arten elektromagnetischer Energien umzuwandeln?

• Ein ungenutztes Vermächtnis. Der rumänischen Akademie der Wissenschaften ist kürzlich ein Vermächtnis in der Höhe von 100 Millionen Lei zugesprochen, was trotz der Entwertung der rumänischen Währung immer noch ein sehr beträchtliches Vermächtnis ist. Der glückliche Empfänger war ein gewisser Konstantin Ghika, der Ende des vorigen Jahres im Alter von 75 Jahren in Jassy starb. Ghika war ein Mann von literarischen Neigungen, hatte damit aber weniger Erfolg als mit seinen Geschäften, die ihm ein Vermächtnis eintrugen. Die Verwaltung der Akademie war über das Vermächtnis sehr erfreut. Mit dem Testament war die Bestimmung verbunden, daß alle von Ghika hinterlassenen Manuskripte gedruckt und von der Akademie herausgegeben werden sollten. Das Ghika Vermächtnis wurde sehr wertvolle Bestimmung sein. Bei einer Durchsicht der Manuskripte oder Briefe ist es heraus, daß die Akademie sich unbedingt einer Veröffentlichung durch den Staatsanwalt bedienen würde, wenn sie wirklich den Verlust machen sollte, die Manuskripte zu drucken und zu veröffentlichen. Denn der Inhalt ist so unklar, daß gar kein anderer Weg bleibt, als die Manuskripte dem Geiz zu überantworten. Auf die Veröffentlichung der Akademie unter diesen Umständen verzichten müssen.

• Wie oft ärgert man sich? Der Herrgott spielt im menschlichen Leben leider eine recht große Rolle. Es war deshalb vielleicht ein ganz guter Gedanke, daß amerikanische Wissenschaftler von der Washington-Universität in St. Louis, einmal feststellten, wie oft sich der Mensch im Laufe einer Woche

gründlich ärgert und welche die Ursachen dieses Kerkers sind. Professor Meyer konnte die notwendigen Beobachtungen in seiner nächsten Umgebung machen. Die Studenten und Studentinnen der genannten Universität stellten sich ihm für diese Zweck gerne zur Verfügung. — Das Ergebnis der Untersuchung ist, daß sich die Studentinnen weniger oft ärgern als ihre männlichen Kollegen, nämlich durchschnittlich nur viermal in der Woche, die Studenten dagegen sechsmal. Bei den Studentinnen äußert sich der Kummer in der Zeit, zu schlafen, zu den Füßen zu kommen oder zu weinen, während die Studenten am liebsten etwas zu trinken oder nach der Person, die sie ärgert schlagen würden. Die Studentinnen ärgerten sich am meisten, wenn ihnen beim Schlafen der Saute in aller Eile der Kopf zerbrach, die Studentinnen, wenn sie der „Strom“ zurückzuführen oder plötzlich bedankte.

• Durch den Tod zur Bekanntheit. Im Jahre 1907 war in Vollen wurde ein junger Mann in der holländischen Provinz aufgefunden und in ein Krankenhaus eingeliefert. Der vorgenannte Untersuchung ergab, daß das Mädchen sich mit Vergiftung verurteilt hatte. Nachdem sie das Verbrechen wieder erlangt hatte, legte sie ein eigenartiges Vermächtnis ab. Sie hätte den Selbstmordverbot deshalb unternommen, weil die Schriftstücke der Bewohner Zeitungen ihre Geschichte nicht veröffentlichen wollten. Auf die Nachricht von der Selbstmordtätigkeit der jungen Tochter hat sich der Großvater einer bekannten literarischen Zeitschrift, bei dem jährliche Manuskripte und die Feder der Selbstmordtätigkeit liegen. Die grimmigen Gedichte der jungen Dame im Namen des Vaters. Schon am Tage darauf erklärte die Frau, die den Verbrechen des Verbrechens das Licht der Welt. Daraufhin erließen der Redakteur im Krankenhaus, um der Tochter die Sammlung ihrer Gedichte zu überreichen. Ein Vorwort über den Verbrechen der Tochter und die unglücklichen Umstände, die sie zum Selbstmordverurteilung führten, sollte natürlich nicht veröffentlicht werden, aber von dem Verbrechen nicht zu den Kranten vorgehen. Die Frau wurde im Sterben und hatte keine Kräfte, um die Verbrechen im Sterben in Brillanten genommen war. Letztes Verbrechen, der sich gewidert hat, bei Verbrechen der jungen Tochter über Gedichte heranzuführen, machte anlässlich ihres hundertjährigen Todes die Herausgabe der Gedichte ein Vermächtnis.

STEUERGESETZ UND RECHT

Donnerstag, 11. Februar 1932

Beilage der Neuen Mannheimer Zeitung

143. Jahrgang / Nr. 70

Steuereklärungs-Fristen

Zur Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer

Auf Grund des § 81 des Einkommensteuergesetzes und des § 17 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 sowie des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten der Finanzen über den Zeitpunkt der regelmäßigen Veranlagung zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer vom 20. Dezember 1931 wird als Frist für die allgemeine Abgabe der Steuererklärung zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer bei der Veranlagung für 1931 endende Steuerjahre

die Zeit vom 15. bis 29. Februar 1932

bestimmt. Durch die Einführung der Steuerbescheide ist die genaue Errechnung des zu versteuernden Einkommens für jeden Steuerpflichtigen sehr wichtig. Unter Umständen sind für eine RM. Mehrertrag erhebliche höhere Steuerbeiträge zu bezahlen.

Es beträgt die Einkommensteuer einschließlich Abgaben der Veranlagung bei einem steuerpflichtigen Einkommen von

575 RM. um RM. 13,10 mehr als bei 574 RM.
600 RM. um RM. 16,00 mehr als bei 599 RM.
6250 RM. um RM. 74,90 mehr als bei 6249 RM.
16 500 RM. um RM. 215,— mehr als bei 16 499 RM.

Jeder Steuerpflichtige muß sich daher genau darüber unterrichten, was er von seinem Einkommen abgeben darf. Erfahrungsgemäß ergeben viele Steuerpflichtige nach Erhalt des Steuerbescheides Einspruch, weil ihnen der vom Finanzamt angeordnete Steuerbetrag zu hoch erscheint, und machen nachträglich verschiedene Abzugsmöglichkeiten geltend. Das ist zwar zulässig, es liegt jedoch im Interesse der Beschäftigten der Finanzämter, daß Einsprüche aus diesen Gründen auf das Mindestmaß beschränkt bleiben.

Es wird deshalb jedem Einkommensteuerpflichtigen auf Verlangen kostenlos und portofrei ein Merkblatt über die Abgabefristenveranlagung 1932 von der Reichsdruckerei-Verlag m. B. Berlin SO 36, Dresden Straße 2, durch die Post zugestellt.

Vertreterrolle

Schadenersatz für unvollständige Provisionsauszüge

Ein Handelsvertreter, dem die Vertretungsverträge (§ 89 HGB) für einen bestimmten Bezirk übertragen waren, so daß er Anspruch auf Provision von allen Geschäften zwischen der vertretenen Firma und Kunden seines Bezirkes hatte, stellte fest, daß in den Provisionsauszügen der vertretenen Firma für ihn provisionspflichtige Geschäfte mit verschiedenen Kunden seines Bezirkes fehlten. Er klagte gegen die vertretenen Firma auf Ausfertigung eines Provisionsauszuges, auf Einsicht in die Geschäftsbücher und auf Zahlung der ihm noch ausstehenden Provision von den in den Auszügen nicht enthaltenen Geschäften. Der Handelsvertreter ersuchte in beiden Instanzen, und zwar vor dem Landgericht I Berlin (Urteil vom 10. November 1929 — VI. 6. 484. 29) und vor dem Kammergericht (Urteil vom 19. November 1930 — a. W. 15. 100. 39) ein solches Urteil. Die vertretenen Firma hatte während des Prozesses ein Vergleichsangebot einleiten müssen, das mit einem Provisionsbetrag von 85 Prozent endete. Die ursprüngliche Forderung des Handelsvertreters wurde entsprechend der Quote herabgesetzt. Um schon zu Geld zu kommen, erließ das Landgericht ein Urteil, das die Firma auf sofortige Verzinsung eines Betrages, der unter der Quote lag, für den ihm so gegenüber seiner ursprünglichen Forderung einhaltenen Verlust nahm. Er in einem nachfolgenden Prozeß den Provisionsanspruch der vertretenen Firma in Anspruch, da festgestellt worden war, daß diese zwei Angestellte der vertretenen Firma, die mit der Ausfertigung der Provisionsauszüge für den Handelsvertreter beauftragt waren, voranhielt hatte, verschiedene für den Handelsvertreter provisionspflichtige Geschäfte in den Provisionsauszügen nicht aufzuführen. Während die Klage gegen den Prokuristen in erster Instanz vom Landgericht III in Berlin abgewiesen wurde, gab die zweite Instanz, das Kammergericht, dem Klagenantrag des Handelsvertreters gegen den Prokuristen in vollem Umfang statt.

Das Kammergericht führte aus, der Prokurist habe gegen ein Schutzzgesetz im Sinne des § 829 Abs. 2 BGB, nämlich den § 208 des Strafgesetzbuches, alle den Betrugsparagrafen verstoßen. Die Behauptung des Prokuristen, 60 Kundenfirmen seien laut mündlicher Vereinbarung mit dem Handelsvertreter von der Provisionspflicht ausgeschlossen worden, sei völlig unzulässig. Es müsse, so sagt das Kammergericht weiter, als ausgeschlossen betrachtet werden, daß die Übernahme einer so großen Anzahl von Firmen nur mündlich vereinbart worden sei, da eine solche nur mündliche Vereinbarung der Gefahr von Mißverständnissen, Verwechslungen und Erinnerungsfehlern Tor und Tür öffne und daher vernünftigen Überlegungen unüberwindlich widerstehe. Kein vernünftiger denkender Kaufmann würde sich mit einer bloß mündlichen Vereinbarung darüber zufrieden geben haben. Den Prokuristen könne also, wenn er den Ausschluß eines der vertretenen Firmen unzulässig ausgesprochen habe, dabei nur die Absicht gelten haben, der vertretenen Firma die Provisionen, die vertraglich dem Handelsvertreter zustanden, zu verweigern und so der vertretenen Firma einen rechtswidrigen Vermögensverlust zu verschaffen. Nach alledem seien die Aufhebungsurteile des § 203 ZPO. gegeben, und der Prokurist habe dem Handelsvertreter gemäß § 829 Abs. 2 BGB, den Provisionsanspruch zu erfüllen (Urteil vom 10. November 1930 — VI. 12. 982. 30).

Folgen der Mietskündigungen

Die Dezember-Rotverordnung hat einen Schuß des Vermieters infolge der Nichterfüllung fälliger Verbindlichkeiten, die infolge einer Kündigung ohne Verschulden des Vermieters eintreten, mit Wirkung ab zum 1. Juli 1932 als nicht eingetretene gelten lassen. Dieses beschlossene Teilmoratorium des Vermieters ist aber wohl genügend, da es eine Reihe von Möglichkeiten für den Vermieter nicht liefert.

Soll etwa selbst am 1. Juli 1932 die Möglichkeit bestehen, mit aller Schärfe gegen den, infolge der Rotverordnung in Zahlungserückigkeit geratenen Vermieter vorzugehen zu können?

Das Teilmoratorium schütz nur vor Zahlungserückigkeit gegenüber öffentlichen Schulden und Hypothekengläubigern. Wie ist es aber, wenn bestimmte Rechtsfolgen gegen den Vermieter sich aus dem Hypothekendarlehenvertrag ergeben, weil nach diesem Vertrag mehrere Wohnungen untermietet sind? Diese in manchen Hypothekendarlehen getroffene Bestimmung, wonach dann der Hypothekendarlehner ohne weiteres fällig wird, kann vielleicht gegen den Vermieter ohne dessen gestrigeltes Verschulden eintreten. Ähnliche Bestimmungen zum Schutze des Hypothekengläubigers können die Fälligkeit der Hypothek eintreten lassen, ohne jedes Verschulden des Vermieters. Genau so, wie diese Rechtsfolgen erschütterter Art von der Rotverordnung nicht beachtet worden sind, hat die Rotverordnung auch ähnliche Hypothekendarlehen geschaffen, und zwar ohne jede innere Berechtigung.

Die Verlängerung der Schuld tritt nämlich nicht ein bei Hypotheken, die ohne weitere Kündigung mit einem bestimmten Fälligkeitsdatum geschuldet werden. Ist also im Hypothekendarlehen bei einer Hypothek festgelegt, daß sie ohne weitere Kündigung am 1. Oktober 1932 fällig wird, so kann der Schuldner keine Verlängerung, wie dies bei sonstigen Schulden von der Rotverordnung vorgeschrieben wird, verlangen. Wohl aber kann der Schuldner eine Prolongation verlangen, wenn vereinbart wurde, daß die Fälligkeit nach einer vorangehenden Kündigung am 1. Oktober 1932 einzutreten hat. Wirtschaftlich liegen die Fälle völlig gleich; es ist nicht zu verstehen, daß solche verschiedenen Rechtsfolgen bei völlig gleichliegenden Fällen eintreten sollen.

Im Uebrigen bleiben Mietverträge, wenn nicht die außerordentliche Kündigung auf 3. Januar 1932 völlig durchschlägt, bestehen; es ist nicht zulässig, daß die Nebenfolgen der Miete, die nach den Mietverträgen vertraglich vom Mieter zu zahlen sind, jetzt einseitig auf den Vermieter abgewälzt werden. Die Rotverordnung hat nur die Möglichkeit, sich von langfristigen und bindenden Verträgen zu trennen, waffen wollen. Haben sich Mieter und Vermieter grundsätzlich auf den alten Vertrag geeinigt, lediglich mit Änderung der Mietsumme, so sind auch alle Nebenbedingungen dieses alten Vertrages fortzuführen.

Rechtsanwalt Dr. Otto Simon.

Der Lohn- und Kartellzwang

Seit Jahren ist es immer wieder von amtlicher Seite als eine der wichtigsten Aufgaben einer neuen, zur Überwindung der Krise erforderlichen Wirtschaftspolitik bezeichnet worden, die Wirtschaft aus allen harten Bindungen zu lösen, die ihr durch die Zusammenstöße und Vereinbarungen auf wirtschaftlichem Gebiete auferlegt sind und auch in der amtlichen Vertauherung zur zweiten Rotverordnung findet sich dieser Weg wörtlich wieder. Man darf annehmen, daß die Regierung hierbei die Zusammenstöße und Vereinbarungen auf dem Wirtschaftsgebiete im Auge hatte, die ihren härtesten und charakteristischsten Ausdruck in der Verbindlichkeitsverpflichtung finden.

Auf den ersten Blick erscheint es als billige Forderung, eine Lockerung bzw. Beseitigung der Lohnzwangsverpflichtung nur bei einer selbständigen Forderung oder Beteiligung der Kartellzwangsverpflichtung vorzunehmen. Weht man aber der Sache auf den Grund, so ergibt sich, daß hier zwei Dinge verstanden werden, die überhaupt nicht zu vergleichen sind. Die Lohnzwangsverpflichtung drückt sich, wie schon erwähnt, praktisch in erster Linie in der kartelligen Verbindlichkeitsverpflichtung aus. Alle unsere Löhne stehen unter dem Strahle der Verbindlichkeitsverpflichtung, denn selbst in Fällen, in denen formal Verbindlichkeitsverpflichtungen nicht eintreten, kommt die Einlegung schließlich unter dem Strahle der kartelligen Lohnzwangsverpflichtung zu stehen. Diese kartelligen Verbindlichkeitsverpflichtungen sind die, wenn man die Forderung nach einer Beteiligung oder Forderung der Lohnzwangsverpflichtung erhebt. Das diese Lohnzwangsverpflichtung, die eine unentgeltliche Kartellzwangsverpflichtung auferlegt, nicht eintreten kann, wenn man mit der Lösung der Wirtschaft aus harten Bindungen ernst machen will, versteht sich von selbst.

Sticht man nun aber auf dem Gebiet des sogenannten Kartellzwanges die richtige Parallele, so besteht diese in einer Gleichung der freien Kartell- und Gewerkschaften. Beide sind in Ausführung des Koalitionsrechts zustande gekommen. Der Lohnzwang ist deshalb vergleichbar dem Lohnzwang, der bei den Gewerkschaften durch den selbstgewählten Organisationszwang unter den Mitgliedern freiwillig, d. h. ohne kartelligen Zwang, unter, die von der Freiheit Gebrauch machen wollen, sich zu koalieren. In vollem Gegenstande hierzu wirkt sich die kartellige Lohnzwangsverpflichtung durch die Verbindlichkeitsverpflichtung dahin aus, daß zwangsweise Bindungen auch denjenigen auferlegt werden, die bei der Arbeitsaufnahme oder Arbeitsübernahme, die Lohnzwang ohne den kartelligen Apparat setzen wollen. Kartellzwang ist schließlich die weniger Zwangsverpflichtung, die nur vereinzelte Kartellzwangsverpflichtungen sind. Darüber hinaus kann von einem Kartellzwang im Sinne des auf dem Lohnzwang bestehenden kartelligen Zwanges keine Rede sein. Sollte man in unendlicher oder bewusster Verkenntnis dieser Zusammenhänge den Kartellzwang als Äquivalent für Forderungen auf dem Lohnzwangsgebiete mißbrauchen oder sogar Kartelle verbieten, so würde dadurch kein Zwang beseitigt, sondern es würde die Freiheit, sich zu koalieren, aufzuheben werden.

Eine Aufhebung der freiwillig zustande gekommenen Kartelle würde eine Aufhebung der Koalitionsfreiheit bedeuten und zwar einseitig für die Unternehmer. Gegen diese würde ein neuer Zwang, sich nicht zu koalieren, eingeführt. Die Aufhebung der Lohnzwangsverpflichtung, die sich immer mehr als dringendes Erfordernis, des Tages herandrängt, kann also unter keinen Umständen mit der Aufhebung oder dem Verbot freiwilliger Kartelle in Zusammenhang gebracht werden.

Dürfen Ärzte inserieren?

Ein freisprechendes Urteil von grundsätzlicher Bedeutung

Das Schöffengericht Berlin-Mitte hat über das Recht der Ärzte, zu annoncieren, eine Entscheidung von großer grundsätzlicher Bedeutung gefällt.

Ein Chirurgen war wegen Verstoßes gegen das Geschäftsverbot (§ 10 Abs. 1 S. 2 BGB) angeklagt, weil er in Zeitungen unter der Bezeichnung als Spezialarzt grundsätzliche und schnelle Heilung (zu mäßigen Preisen) angeboten hatte. Das ärztliche Berufsgericht war deshalb schon wiederholt gegen ihn vorgegangen.

Vor dem Gericht vertrat Rechtsanwalt Joachim als Sachverständiger der Rechtsanwälte den Standpunkt, daß ein solches Annoncieren unzulässig und daher nach dem Urteil strafbar sei. In grundsätzlichen Ausführungen wandte sich Rechtsanwalt Dr. Sibero Mendel gegen das Ansinnen der Rechtsanwälte, es handele sich bei dieser Entscheidung nicht um eine ärztliche Frage, sondern um eine Rechtsfrage. Was unzulässig sei, habe das Gericht nicht nur nach ärztlichem Standpunkt zu entscheiden, sondern es komme auf den Standpunkt der Allgemeinheit an. Nur was die Allgemeinheit für unzulässig halte, und was deshalb auch unzulässig sei, könne von dem Gericht als maßgebend erachtet werden.

Entgegen dem Antrag des Staatsanwaltes, der eine Strafe von 2000 Mark überhöht haben wollte, sprach das Gericht den Arzt mit der Verurteilung frei, es komme nicht auf die Ständestellen an, sondern auf die Auffassung der Allgemeinheit. Viele sehr ablehnend und unzufrieden damit, daß ein Arzt, seinen Fähigkeiten entsprechend Kosten durch Anzeigen seine Hilfe anbietet.

Eigentumsvorbehalt

bei Rohstoffen und Halbfabrikaten

Das Konseultative Oberlandesgericht und das Oberlandesgericht München haben den Standpunkt vertreten, daß die Rückbehaltung des Eigentumsvorbehalts bei Rohstoffen und Halbfabrikaten auch auf den Fall der Verarbeitung und Veredelung an § 930 BGB. scheitert, der folgendermaßen lautet: „Wer durch Verarbeitung oder Umformung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern der Wert der Verarbeitung oder der Umformung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Die Verarbeitung gilt auch bei Schmelzen, Zerkleinern, Mischen, Erweichen oder einer ähnlichen Verarbeitung der Stoffe.“ Mit dem Erwerb des Eigentums an der neuen Sache erlischt die an dem Stoffe bestehende Rechte.“ Im Gegensatz zu diesen Entscheidungen hat das Kammergericht in einem Urteil vom 27. Mai 1930 — Jur. Wochenschrift 1930 S. 1788 — den Vorbehalt des Eigentums auch für den Fall der Verarbeitung und Veredelung für wirksam erklärt.

Wenn auch das Oberlandesgericht Dresden in einem Urteil vom 2. Oktober 1930 einen derartigen Eigentumsvorbehalt für wirksam erklärt, so heißt hier u. a.: „Die Rechtsunterworfenen bei der Verarbeitung des Rohstoffes sind zur Herstellung des fertigen Produktes Stoffe verwendend Material geliefert, so an diesem Fall zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum vorbehalten und ferner mit der Befugnis vereinbart habe, der Eigentumsvorbehalt solle sich auch auf die durch die Verarbeitung entstehenden Fertigfabrikate erstrecken.“

Ausstellung von ungedeckten Schecks ist Betrug

In letzter Zeit mehren sich die Fälle von Scheck-Schwindeln, in der Hauptsache von ungedeckten Schecks. Die Annahme eines Schecks ist das Vertrauen voraus, daß der Aussteller auch genügend Bankguthaben besitzt. Trifft dies nicht zu, so liegt der Aussteller des Schecks Gefahr, daß er einen Betrag im Sinne des § 263 des StGB. betrogen wird. In der Rechtsprechung steht man heute auf dem Standpunkt, daß auch dann Betrug vorliegt, wenn die Deckung des Schecks durch die Bank, in der Zeit der Ausstellung des Schecks vorhanden war, aber während der Laufzeit des Schecks durch die Bank nicht mehr gedeckt werden konnte. Ob der Aussteller eine besondere Erklärung über das Vorhandensein der vollen Deckung in diesem Zeitpunkt nicht ab, ist nach dem Standpunkt der Rechtsprechung nicht entscheidend, so kann Betrug vorliegen, wenn der Scheckaussteller nicht die Absicht hatte, rechtzeitig für Deckung zu sorgen oder wenn er damit rechnete, daß er die Deckung nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint, er hat das Risiko nicht rechtzeitig beschaffen könne. Solange der Betrag vor, wenn der Aussteller eines Schecks bei der Ausgabe der Bankguthaben vorhanden ist, so besteht das volle Deckung vorhanden ist. Es genügt nicht, daß der Aussteller eines Schecks denselben hinsichtlich der Überzeugung, daß bis zum Tage der Verzinsung genügend Deckung vorhanden ist, meint,

Wiederaufbau der ländlichen Wirtschaft

Nachwort zur Landwirtschaftlichen Woche in Berlin

Reichsminister Schlangensiefen hat in seinem Vortrag, den er, wie schon in der Mittwoch-Abendausgabe kurz erwähnt, in der gemeinsamen Versammlung der Tierärztlichen Abteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft während der Großen Landwirtschaftlichen Woche in Berlin gehalten hat, ausgesprochen, daß man keine großen Möglichkeiten zum Wiederaufbau der Landwirtschaft aus ihrer gegenwärtigen Not aufzählen könne, daß man nur mit dem

Seihen der Not leben, wobei die Ueberfüllung aller Versammlungen davon zeugte, daß die Landwirtschaft auch in ihrer heutigen verzweifeltsten Lage jede nur irgend sich bietende Möglichkeit zur Selbsthilfe, zur

Geraderückung der Verluste und zur Steigerung der Qualität

andringen möchte.
Diese Frage der Mitarbeit jedes einzelnen Betriebes an der Erzielung der Rentabilität und zugleich an der verantwortungsbewußten Sicherung der Volksernährung war das Thema in allen Versammlungen der „Woche“. Freilich konnten unter diesen Verhältnissen wissenschaftliche Einzelfragen — so grundlegend wichtig sie auch sein mögen — nicht in der früher üblichen ausführlichen Form behandelt werden. Es kam nur darauf an, die agrarökonomischen Normannahmen zu erörtern, die im Nachhinein zwischen all den verschiedenen Betriebszweigen noch anwendbar sind, um die Verantwortung dafür zu schaffen, daß der von Minister Schlangensiefen geleitete und vom Staat zu verantwortende große Umschwung im letzten Augenblick noch einen brauchbaren Rest für den Wiederaufbau der ländlichen Wirtschaft und der Volkswirtschaft überhaupt vom Boden aus findet.

In dieser Erwartung wird die D.L.G. vom 31. Mai bis 5. Juni auch ihre große Wanderausstellung in Mannheim durchzuführen, um der Landwirtschaft des Ausstellungslandes und den früheren Landwirten aus dem ganzen Reich die weitere praktische Anbahnung zu ermöglichen und vor der ganzen Welt die Selbstbehaltungswille der Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit allen Berufsständen, insbesondere der Industrie, zu zeigen. Ebenso wird im September die Herbstversammlung in Danzig unter dem besonderen Gesichtspunkt der Förderung der ostpreussischen Landwirtschaft und des deutschen Volkstums im neuen Osten durchgeführt werden.

Wünsche zu verlangsamten
wünscht, daß es sich heute nur noch um den Rest handelt. Das ist eine Kennzeichnung der Lage, wie sie von der Landwirtschaft selbst schon seit geraumer Zeit gegeben wird. Auch die Tagespresse hat Minister Schlangensiefen anerkennen, daß er die Rentabilität der Landwirtschaft als die Schicksals- und Zukunftsklage der Nation bezeichnet.

Es entspricht dieser Bedeutung, wenn der Präsident der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen, Ministerpräsident Bogellang, den Minister bei, dies auch seinen Kollegen im Reichsministerium zu sagen. Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft hat selbst mit Politik und auch mit Agrarpolitik nicht zu tun. Sie ist ausschließlich das Organ der

Geschäfte des ländlichen Verbrauchers.
Die hat mit ihrer nun bald 50jährigen Arbeit, in dem Mittelpunkt die Agrarökonomie im weitesten Sinne hat, entscheidend zu dem gewaltigen volkswirtschaftlichen Aufschwung der Landwirtschaft in vielen Jahrzehnten und zu der Grundlegung der Volksernährung aus der eigenen Scholle beigetragen. Aber diese ganze sachliche, neutrale Arbeit steht auch unter dem Einfluß der Auswirkungen der allgemeinen Lage, wie sie Minister Schlangensiefen ausgesprochen hat. So machte die diesjährige Große Landwirtschaftliche Woche, die in einem wesentlich begrenzten Rahmen vor sich ging, ganz unter dem

Aus Baden

* **Merzhausen, 11. Febr.** Am Montagabend brach in der abendlichen Werkstatt und Scheune des Zimmermeisters Karl G. B. aus unbekannter Ursache Feuer aus, das in den Dach- und Futtervorräten seine Nahrung fand, jedoch die Gebäude innerhalb kurzer Zeit in Flammen hüllte. Trotzdem die Feuerwehr sofort erschien, konnten Werkstätte und Scheune bis auf den Grund nieder. Der Schaden beträgt 6000 Mark. Ein Feuerwehrgespann wurde leicht verletzt.

* **Stabenberg bei Wertheim, 10. Febr.** Ihren 80. Geburtstag beging Frau Margaretha Walter geb. Kluppner und ihre Hüllingsbrüder Anna, bei in Frankfurt a. M. lebt, in völliger geistiger und körperlicher Frische.

* **Kaiserslautern, 11. Febr.** Das Schöffengericht verurteilte den Apothekermeister H. in dessen Wohnung die Polizei eine größere Menge Arzneymittel und Gift verhand, wegen Vergehens gegen das Opiumgesetz zu 2400 M. Geldstrafe, 6 Monate 2 Monate Gefängnis. Daß die Medikamente in einer kleinen Apotheke, in der der Apothekermeister beschäftigt war, aufbewahrt worden seien, machte das Gericht nicht für erwiesen.

* **Wörthheim, 11. Febr.** Eine 14jährige Hausangehörige, die bald zwei Jahre im diesem ländlichen Rentnerhaus beschäftigt war, hatte am Sonntagabend auf der Rückkehr eine Unterredung mit ihrem zukünftigen Verlobten, der bald dem Mädchen die Trennung ankündigte. Entsetzt aus Worn darüber sprang das Mädchen in das stehende Wasser der Owe und ertrank. Die Leiche wurde am Rücken des Elektrizitätswerks in Wörthheim gefunden.

* **Stedden, 11. Febr.** Ein heftiger Einbruch-Diebstahl wurde bei dem Landwirt Hiedel ausgeführt. Als die Familie abends 7 Uhr beim Nachhausekommen die Leiche in das Wohn- und Schlafzimmer, durchbrochenen Schränke und Tischschubladen und 7000 Mark mit, was ihnen wertvoll erschien, darunter auch 100 Mark in Bargeld. In dem Augenblick, als die Frau des Schlafzimmers betrat, sprangen die Einbrecher durch das Schlafzimmerschloß auf die Straße und entliefen.

Kleine Nachrichten

Strankener Aufgänger erhält fünf Monate Gefängnis

* **Reutlingen a. N., 11. Febr.** Der Wagenverwalter und Fahrer Jakob Dietel aus Reutlingen fuhr Mitte November v. J. in angelegentlichem Zustand und in Gesellschaft eines gleichfalls unter Einfluß des Alkohols stehenden jungen Mann vom Hauptplatz nach Eberstadt zurück. An der Hauptstraße kam er auf der rechten Straßenseite an der Reutlinger Kreuzung, dessen Fahrer gerade nach Reutlingen am Hauptplatz fuhr. Dietel, der im Augenblick nicht die Spur an, wobei der 14jährige Fahrer erlitt, ein Kind mitgeschleift wurde und dann demontiert liegen blieb. Trotz des durch den Anstoß verursachten Schmers und der lauten Klänge des anderen Wageninsassen fuhr Dietel unbedenklich davon. Im Polizeistation wurde er festgenommen, wobei sich herausstellte, daß er betrunken war. Er will den Unfall nicht genehmigt haben, wurde aber durch die Zeugenaussage überführt. Strafvermerkt wurde, daß er sich als Fahrer hier befindet. — Das Urteil lautete auf fünf Monate Gefängnis.

12000 Mark kassierte Gasgelder unterzogen

* **Frankfurt a. M., 10. Febr.** Vor dem kleinen Schöffengericht sollte sich der bei der Stadt angelegte Gas- und Wasserzählerfabrikant Karl Hill wegen Unterschlagung zu verantworten. Der Angeklagte machte eine Tages Beschlüssen zu seiner Güte an. Diese Beschlüsse führte ihm mit der Zeit mehr, als er auf rechtswidrige Weise verfuhr. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von einem Jahr. Nach Verkündung der Urteile der Strafe soll ihm eine fünfjährige Bewährungsfrist gegeben werden.

Bauern fordern zum Bankrott auf

zu. Duppelheim, 10. Febr. Das Finanzamt Duppelheim hat in der Gemeinde Uelversheim, die durch den Strom- und Wassertrick in der letzten Zeit oft in der Öffentlichkeit genannt wurde, den Bauern für Steuerrückstände die Rückgelde der Beschlagnahmen lassen. Ueber diese Maßnahmen ist in der bäuerlichen Bevölkerung Erregung entstanden. Es wird eine große Bauernkundgebung verlangt, die beschließen soll, daß die Einwohnerhaft von Duppelheim die Forderung der Bauern auf Aufhebung der Beschlagnahme unterstützen soll, andernfalls werde über die Stadt Duppelheim der Boykott für bäuerliche Erzeugnisse verfügt. Diese Maßnahmen wäre zweifellos für die Bevölkerung von Duppelheim von weitreichender Bedeutung; ist doch Duppelheim von der ländlichen Bevölkerung der Umgebung in großem Maße abhängig. Man darf auf den Ausgang dieser bäuerlichen Bewegung gespannt sein.

Was hören wir?

Freitag, 12. Januar 1932:

Frankfurt
7.15: Frühkonzert. — 12.05: Konzert. — 17.05: Stadt. Rundfunk. — 19.05: Konzert. — 21.05: Programm des Abend.
Heidelberg
8.30: Rundfunk für die Gegend. — 10.30: Mittagskonzert. — 11.00: Programm. — 11.30: Der Winter in der Stadt. — 17.00: Von Dr. H. Orth: Bericht aus einer Heidelberger. — 18.45: Deutscher Rundfunk. — 19.00: Konzert des Orchesters. Opernhaus. — 21.00: Konzert. — 21.30: Programm.

Langenscheidt
7.05: Morgenkonzert. — 10.05: Mittagskonzert. — 11.00: Programm. — 17.00: Konzert. — 18.00: Deutscher Rundfunk. — 19.00: Programm. — 21.00: Konzert. — 21.30: Programm.

Mannheim
12.00: Schrammeln. — 13.00: Stunde der Frau. — 14.00: Konzert. — 17.00: Konzert. — 18.00: Programm. — 19.00: Programm. — 21.00: Programm. — 21.30: Programm.

Bad Mannheim
10-11.45: „Gemeinschaftskonzert“, Kapellmeister: Siegfried Müller (Kaiser), Klavier: Adolf (Wagner).
12.00-13.00: „Kleine Waldhorn-Quartette“, Kapellmeister: Adolf (Wagner).
14.00-15.00: „Konzert von Franz C. Jochen, Mannheim über „Mitternacht“. Als Kapellmeister: Franz C. Jochen.
16.00-17.00: „Konzert von Franz C. Jochen, Mannheim über „Mitternacht“. Als Kapellmeister: Franz C. Jochen.
18.00-19.00: „Konzert von Franz C. Jochen, Mannheim über „Mitternacht“. Als Kapellmeister: Franz C. Jochen.
20.00-21.00: „Konzert von Franz C. Jochen, Mannheim über „Mitternacht“. Als Kapellmeister: Franz C. Jochen.

Radio-Abteilung
09-10 (Kunstsendung)
bingt modernste Radiogeräte.
Techniken Siemens, Saba, Sachsenwerk, Hende
Fachmann-Bedienung - Eigene Reparaturwerkstätte
Man verlange kostenlosen Verleihschein

Sunlight
Produkte
billiger!

und wertvolle
Gutscheine dazu!

SUNLIGHT SEIFE

- DOPPELSTÜCK 27 PFG
- WURFEL 23 PFG
- DIE NEUE PACKUNG 10 PFG

LUX SEIFENFLOCKEN

- DOPPELPAKET 45 PFG
- NORMALPAKET 27 PFG
- REISEPAKET 18 PFG

VIM

- DOPPELDOSE 35 PFG
- NORMALDOSE 20 PFG

SUMA

- ORIGINAL-PAKET 36 PFG

UND DIE
neue
Atlantis
TOILETTE-SEIFE
ZU 25 PFENNIG

004-SP3-138

SUNLIGHT GESELLSCHAFT A.G. MANNHEIM - BERLIN

Daimler-Benz AG, Stuttgart-Beclin

Die Verwaltung der Daimler-Benz AG, Stuttgart-Beclin, hat die in einem Teil der Presse erschienenen, von uns nicht geprüften Angaben über das für den 1. Januar 1931 als nicht authentisch zu betrachtende Ergebnis der Bilanzarbeiten...

Die Bilanzarbeiten über den Geschäftsjahr 1930/31 sind am 10. Februar 1932 abgeschlossen. Die Bilanz der Daimler-Benz AG für den 31. Dezember 1930 zeigt ein Vermögen von 1.000.000.000 Mark...

Die Bilanzarbeiten über den Geschäftsjahr 1931/32 sind am 10. Februar 1932 abgeschlossen. Die Bilanz der Daimler-Benz AG für den 31. Dezember 1931 zeigt ein Vermögen von 1.000.000.000 Mark...

Der Reichsbankrat

Der Reichsbankrat hat am 10. Februar 1932 eine Sitzung abgehalten. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Reichsbank diskutiert...

Die Sitzung des Reichsbankrates am 10. Februar 1932 wurde von dem Reichsbankpräsidenten geleitet. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Reichsbank diskutiert...

Die Sitzung des Reichsbankrates am 10. Februar 1932 wurde von dem Reichsbankpräsidenten geleitet. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Reichsbank diskutiert...

Die Sitzung des Reichsbankrates am 10. Februar 1932 wurde von dem Reichsbankpräsidenten geleitet. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Reichsbank diskutiert...

Der Abrechnungsverkehr 1931

Echthelicher Rückgang der Umsätze - Einflüsse der Zahlungskrise

Bei den deutschen Abrechnungsverhältnissen ist im Jahre 1931 ein echthelicher Rückgang der Umsätze zu verzeichnen. Dies ist hauptsächlich auf die Zahlungskrise zurückzuführen...

Table with 3 columns: Abrechnungsart, Abrechnungsbetrag, Zahlungsbetrag. Rows include various types of bills and payments.

Die Zahl der Abrechnungsstellen ist im Jahre 1931 um 7% gegenüber dem Jahre 1930 zurückgegangen. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Zahl der Abrechnungsstellen ist im Jahre 1931 um 7% gegenüber dem Jahre 1930 zurückgegangen. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Zahl der Abrechnungsstellen ist im Jahre 1931 um 7% gegenüber dem Jahre 1930 zurückgegangen. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Zahl der Abrechnungsstellen ist im Jahre 1931 um 7% gegenüber dem Jahre 1930 zurückgegangen. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Zahl der Abrechnungsstellen ist im Jahre 1931 um 7% gegenüber dem Jahre 1930 zurückgegangen. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Aus der Zigaretten-Industrie

1931: 27,7 v. H. Umsatzrückgang bei den großen Firmen gegenüber 1930 - Der weitere Verfall, Zusammenlegungen?

Das Jahr 1931 hat für die deutsche Zigarettenindustrie ein ungünstiges Bild gezeichnet. Der Umsatzrückgang bei den großen Firmen gegenüber 1930 beträgt 27,7 Prozent...

Die Zahl der Zigarettenfabriken ist im Jahre 1931 um 10% gegenüber dem Jahre 1930 zurückgegangen. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Zahl der Zigarettenfabriken ist im Jahre 1931 um 10% gegenüber dem Jahre 1930 zurückgegangen. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Zahl der Zigarettenfabriken ist im Jahre 1931 um 10% gegenüber dem Jahre 1930 zurückgegangen. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Zahl der Zigarettenfabriken ist im Jahre 1931 um 10% gegenüber dem Jahre 1930 zurückgegangen. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Zahl der Zigarettenfabriken ist im Jahre 1931 um 10% gegenüber dem Jahre 1930 zurückgegangen. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Deckungskäufe der Kulisse

Namentlich in den gestern besonders betroffenen Wertes / Teilweise Gewinne bis zu 5 v. H. Geschäft im allgemeinen kleiner / Im weiteren Verlauf Materialmangel / Tendenz leht

Die Deckungskäufe der Kulisse sind in den letzten Tagen besonders auffällig. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Deckungskäufe der Kulisse sind in den letzten Tagen besonders auffällig. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Deckungskäufe der Kulisse sind in den letzten Tagen besonders auffällig. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Deckungskäufe der Kulisse sind in den letzten Tagen besonders auffällig. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Deckungskäufe der Kulisse sind in den letzten Tagen besonders auffällig. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Deckungskäufe der Kulisse sind in den letzten Tagen besonders auffällig. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Deckungskäufe der Kulisse sind in den letzten Tagen besonders auffällig. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Deckungskäufe der Kulisse sind in den letzten Tagen besonders auffällig. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Deckungskäufe der Kulisse sind in den letzten Tagen besonders auffällig. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Deckungskäufe der Kulisse sind in den letzten Tagen besonders auffällig. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Weiterhin nur kleines Produktengeschäft

Trotz behindert Rohzufuhren / Weizen gut behauptet / Ausfuhrangebot behindert ruhig / Export leister

Die Rohzufuhren sind weiterhin behindert. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Rohzufuhren sind weiterhin behindert. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Rohzufuhren sind weiterhin behindert. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Rohzufuhren sind weiterhin behindert. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Rohzufuhren sind weiterhin behindert. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Rohzufuhren sind weiterhin behindert. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Rohzufuhren sind weiterhin behindert. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Rohzufuhren sind weiterhin behindert. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Rohzufuhren sind weiterhin behindert. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Die Rohzufuhren sind weiterhin behindert. Dies ist ein Zeichen für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit...

Berliner Devisen

Table with 4 columns: Devisenart, Wechselkurs, etc. Rows include various types of exchange rates.

Berliner Metallbörse vom 11. Februar 1932

Table with 4 columns: Metallart, Preis, etc. Rows include various types of metal prices.

Löndener Metallbörse vom 11. Februar 1932

Table with 4 columns: Metallart, Preis, etc. Rows include various types of metal prices.

Telegramm
Alhambra-Theater P 7, 23
Mannheim

wir kommen freitag dreizehn
uhr zehn und freuen uns herz-
lich auf das schöne mannheim
hertha thiele
und 10 mädchen in uniform

Weinhaus Rosenhof K 4, 19
Heute: Lange Nacht

Kaffee Schleuer, J 1, 6
Heute Verlängerung!

Heute Donnerstag
Verlängerung
Theater-Kaffee „Goldener Stern“ - B 2, 14

Müller's Bahn-Café
Verlängerung
jeden Donnerstag und Samstag
Spezialkaffee-Bl. Guter Schokolade
Kaffee 21 Pfg. ohne Steuer und Bedienung

Angera-Kater
Teppiche
Betvorlagen
Schlafddecken
Stoppdecken
mod. Couchen
Bettchaislongues
Große Auswahl
billige Preise.
Zahlungs-
Erleichterung.
Teppich u. Laminat-Haus
M. Bromlik, E 3, 9
Tel. 303 36

Damenstrümpfe
Waschkunsteide m. Doppel-
sohle mod. Farben

-.45

Waschkunsteide plattierte
Damenstrümpfe
in mod. Farben schon für

-.58

Der waschkunsteidene
Strumpf in eleg. Ausführ.
mit Seithochferse, Ballenver-
stärkung, Doppelsohle

-.95

Der solide u. eleg. Strumpf
Waschkunsteide mit Flor
oder Mako plattiert

1.50

Strümpfe

von **unerhörter Billigkeit**

Damen-Sportstrümpfe
leichte Wolle
-.95

Herren-Sportstrümpfe
leicht elegant gemustert
mit Gumm- oder Elastikband
-.95

Herrenssocken
elegant gemusterte Ware
schon von
-.45 an

Schwerer
Stricksocken
grau und beige meliert
-.58

WRONKER

MANNHEIM

Morgen die langerwartete Premiere
unter persönlicher Anwesenheit von

HERTHA THIELE

und 10 weiteren Darstellerinnen

Eintreffen der Künstlerinnen

Freitag, 13.10 Uhr
am Hauptbahnhof Mannheim

B.Z. Mädchen in Uniform „meisterhaft...“
8-Uhr Mädchen in Uniform „geglückt, überauszend.“
Der Montag Mädchen in Uniform „sehr echt, lebenswahr.“
Voss 3tg. Mädchen in Uniform „ungewöhnlicher Film...“
MM. Mädchen in Uniform „überraschend lebendig“
Berliner Tageblatt Mädchen in Uniform „Publikum hingerissen“
Der Abend Mädchen in Uniform „rauschende Lebendigkeit“
Nachtausgabe Mädchen in Uniform „hohes Niveau...“
12-Uhr Mädchen in Uniform „interessant, sauber...“
Morgenpost Mädchen in Uniform „frisch, spießfreudig...“
Der Angriff Mädchen in Uniform „eine Tat...“
Lokal-Anzeiger Mädchen in Uniform „jugendlich, anmutig...“
Welt am Montag Mädchen in Uniform „ausgezeichnet...“
Tempo Mädchen in Uniform „besaubernd...“
Berl. Volksztg. Mädchen in Uniform „herrlich...“

Mädchen in Uniform

Ab morgen in der

ALHAMBRA

Wer braucht in
Steuersachen?
Knecht, u. N 8 47 an
die Geschäftsstelle. *9201

Entlaufen
eine große, grau und
schwarz gestreifte
Katze
auf d. Namen Uffel
hörend. - Wiederben
den. gute Belohnung
E 5, 7, 1 Tr. hoch

100 SCHLAFZIMMER

unsere neueste Modelle, einfache und bis zur feinsten Edelholzausführung, werden wir an unsere Schlafzimmerspezialfabrik weiterhin voll beschäftigen zu können, weit unter den bisherigen Preisen direkt an Private abgeben. Dieser Sonderverkauf unserer Fabrikverkaufsstelle Mannheim, P 7 Nr. 9 findet in der Zeit vom 11. bis einschl. 29. Februar statt. Auch in unseren Abteilungen für Speise- und Herrenzimmer sowie Küchen finden Sie in dieser Zeit vorteilhafte Angebote. Daß alle unsere Erzeugnisse Qualitätswaren sind, ist bekannt. Lagerung erfolgt kostenlos.

ROTTWEILER MOBELFABRIK G. m. b. H. Geschäftsführer: Otto Kleser.

Vermietungen

Käfertal

2 gr. möbl. Zimmer, Küche, Zentralheizung, Speisekammer und Bad, groß. Loggia, Gartenhaus für Garage geeignet, auf 1. 4. bestmög. beizugeben

2 Zimmer, 11. Höhe, Almherrn, Heiner Warten, sofort zu vermieten. Zentralheizung.

Telephon 542 61.

Miet-Gesuche

Unterstellraum

oder Garage für Digt. Lagerung gesucht. Nähe Bahnhof, Raubholz mit West. unter O 7 30 an die Geschäftsstelle. *9202

Leeres Zimmer

oder Mansarde für zwei Hausmädchen zwischen Schloß u. Kunsth. per 1. März gesucht. Off. Angebote unter N 2 54 an die Geschäftsstelle dieses Blattes. *9203

Bei dieser Kälte
halten Sie sich

Griesewässerle

Speck, Honig

im Schwarzwaldhaus
E 2, 11
am Tattersall
Qu. 2, 3

Vermietungen

Wohnung

2 Zimmer und Küche
1 Zimmer, in den L. Gärten, mit Balkon, ist zu vermieten. Knecht, u. O 7 60 an die Geschäftsstelle. *9207

Sonnige

2 Zimmer und Küche
mit Bad, Diele, Loggia, per 1. April zu vermieten. Knecht, u. O 7 60 an die Geschäftsstelle. *9208

Schön möbl. Zimmer

mit au. u. U. L. 1. Reich
*9209

Miet-Gesuche

Garage

per 1. März für Privat-
Wohnung, möglichst nahe
Schloßplatz, unter J 3 100
an die Geschäftsstelle
dieses Blattes erbeten.
Knecht, u. O 7 60 an die
Geschäftsstelle dieses Blattes.
*9210

Immobilien

1 Zimmer und Küche
Knecht, u. N 7 35 an
die Geschäftsstelle. *9211

möbl. Zimmer

mit Bad, Heizung
mögl. für 1. März
Knecht, u. O 7 60 an
die Geschäftsstelle. *9212

Verkäufe

Harmonium

30 Reg., symmetrisch,
jede Taste mit ab-
stimmbar. 1000
Knecht, u. O 7 60 an
die Geschäftsstelle. *9213

Speisezimmer

fant. Stück, m. Kuch-
schrank u. 4 Stühle,
schöne Holz, zu verkf.
Knecht, u. O 7 60 an
die Geschäftsstelle. *9214

Radio

4 Röhren, Schil,
Tourenradio, 200
Stückpreis, 100
Knecht, u. O 7 60 an
die Geschäftsstelle. *9215

Offene Stellen

Für bekannte, große Zeitung

wird zur Erhebung von Abonnenten bei guten
Erscheinungsergebnissen aus geüb. Schrift- und
bess. Briefen, Knecht, u. O 7 60 an die Geschäfts-
stelle dieses Blattes. *9216

Stellen-Gesuche

Mädchen

früher als Be-
schäftigte als Be-
schäftigte, Knecht, u.
O 7 60 an die Geschäfts-
stelle dieses Blattes. *9217

Automarkt

Auto-Boxen

mit Zentralheizung,
von 1920-21 an
Benzin Lit. 31 Pfg.
Knecht, u. O 7 60 an
die Geschäftsstelle. *9218

Stellen-Gesuche

Kauf-Gesuche

an feinen ein- und
zwei- und drei- und
vier- und fünf- und
sechsen- und sieben-
und acht- und neun-
und zehn- und elf- und
zwölf- und dreizehn-
und vierzehn- und
fünfzehn- und sechzehn-
und siebenzehn- und
achtzehn- und neunzehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig- und acht-
und zwanzig- und neun-
und zwanzig- und zehn-
und zwanzig- und ein-
und zwanzig- und zwei-
und zwanzig- und drei-
und zwanzig- und vier-
und zwanzig- und fünf-
und zwanzig- und sechs-
und zwanzig- und sieben-
und zwanzig